

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2016

1.

Festsetzung der Grundsteuer

- (1) Gemäß § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz wird hiermit für die Landeshauptstadt Schwerin die Grundsteuer für das Veranlagungsjahr 2016 in gleicher Höhe wie im Jahr 2015 festgesetzt.
- (2) Diese Festsetzung gilt für alle Grundsteuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
- (3) Ein Grundsteuerbescheid wird nur erteilt, wenn Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen, bei den Fälligkeitsterminen, bei der Zahlweise, bei Eigentumsverhältnissen oder Zustellerwechsel eingetreten sind.

2.

Zahlungsaufforderung

- (1) Steuerpflichtige, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2016 entsprechend der im Grundsteuerbescheid des Vorjahres festgesetzten Beträge und Fälligkeiten unter Angabe des Kassenzeichens auf eines der Konten, der im Grundsteuerbescheid genannten Banken und Zahlungsinstitute einzuzahlen. Zu spät eingehende Zahlungen werden mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen belastet.
- (2) Sofern einer/m Steuerpflichtigen ein Grundsteuerbescheid 2016 zugeht, gilt dieser schriftliche Bescheid.

Öffentliche Bekanntmachung

3.

Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen erhoben werden.

(a) Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die folgende E-Mail-Adresse erhoben werden: poststelle@schwerin.de

(b) Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@schwerin.de-mail.de.

(2) In den Fällen der Buchstaben (a) und (b) sind lediglich die nachfolgenden Dateiformate mit Dateigrößen bis jeweils max. 10 MB zugelassen:

- Word (alternativ doc, docx)
- Excel (xls, xlsx)
- OpenOffice-/LibreOffice-Formate
- Textdateien (txt) im ASCII-Format
- PDF, PDF/A

Öffentliche Bekanntmachung

• Bilddateien als jpeg, tiff, bmp, png

(3) Ausgeschlossen sind komprimierte Dateien, wie z.B. ZIP, RAR oder ähnlich.

4.

Hinweis

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. er befreit nicht von der Zahlungspflicht.

5.

Allgemeines

(1) Bei Grundstücksverkäufen bleibt der Veräußerer bis zu einer Entscheidung des Finanzamtes über die Zurechnungsfortschreibung Steuerschuldner.

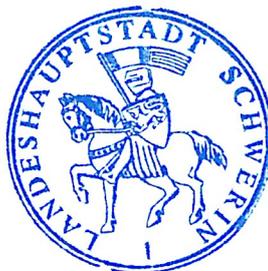
Grundstückskaufvertragliche Vereinbarungen zum Besitzübergang haben nur privatrechtliche Bedeutung im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber. Die öffentlich-rechtliche Steuerschuldnerschaft ändert sich hierdurch nicht.

(2) Gehört das Grundstück oder grundstücksgleiche Recht Mehreren, so sind sie Gesamtschuldner. Der Bescheid richtet sich dann gesamtschuldnerisch gegen alle Eigentümer.

Schwerin, den 20. NOV. 2015

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin der
Landeshauptstadt Schwerin

DS



Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekanntgemacht am 11. Januar 2016.

In der Stadtverwaltung Schwerin, im Stadthaus, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin im Zeitraum vom 11. Januar 2016 bis 11. Februar 2016 durch Aushang im Haupteingangsbereich des Stadthauses.